

Effektiver Rechtsschutz für die Beschäftigten des Landes Berlin



Stand: 1. Oktober 2024

DGB-Eckpunkte zur Überarbeitung der AV-Rechtsschutz in Berlin

Die Ausführungsvorschriften über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil- und Strafsachen für Bedienstete des Landes Berlin (AV-Rechtsschutz) vom 18. Mai 2016 ist am 17. Mai 2021 außer Kraft getreten. In einem Rundschreiben (Nr. 34-2021) vom 14. Mai 2021 empfahl die Senatsverwaltung für Finanzen, die AV-Rechtsschutz bis zum Neuerlass weiter anzuwenden. Dem Rundschreiben nach wird die AV-Rechtsschutz derzeit überarbeitet. Aus gewerkschaftlicher Sicht sollte die AV-Rechtsschutz in folgenden Punkten überarbeitet bzw. ergänzt werden:

Streichung des subsidiären Rechtsschutzes

Soweit die Gewährung von Leistungen in der AV-Rechtsschutz daran geknüpft ist, dass es für den Beschäftigten keine anderen Kostenträger gibt, wie etwa eine Gewerkschaft oder eine private Rechtsschutzversicherung, ist diese „Voraussetzung“ zu streichen. Die vorrangige Inanspruchnahme von gewerkschaftlichen Rechtsschutz setzt die Auskunft und mithin die Informationspflicht darüber voraus, ob jemand Gewerkschaftsmitglied ist. Dies verletzt die Koalitionsfreiheit der Gewerkschaftsmitglieder sowie die Rechte einer Gewerkschaft aus Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz.

Auch die vorrangige Inanspruchnahme einer privaten Rechtsschutzversicherung verletzt die Rechte der Beschäftigten, insbesondere wenn die Rechtsschutzversicherung mit den privaten Mitteln von Beschäftigten bezahlt wird. Zudem kann die vorrangige Inanspruchnahme einer Rechtsschutzversicherung auch einen Kündigungsfall auslösen, insbesondere wenn die Rechtsschutzversicherung bereits mehrfach in Anspruch genommen werden musste und die Rechtsschutzfälle mit hohen Kosten verbunden sind. Die subsidiäre Rechtsschutzgewährung in der AV-Rechtsschutz ist auch von daher unbillig.

Unterstützung der Beschäftigte bei der gerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Gewalt im Sinne der Rahmendienstvereinbarung „Gewalt gegen Beschäftigte“

Soweit ein Gewaltvorfall im Sinne der neuen Rahmendienstvereinbarung „Gewalt gegen Beschäftigte“ gegeben ist, sollten die Beschäftigten durch den Dienstherrn/Arbeitgeber in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher vorbehaltlos finanzielle unterstützt werden. Hierfür ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die AV-Rechtsschutz geboten. Dies umfasst auch die Kosten für die Vollstreckung der Forderung.

Inkasso für Schadensersatzforderungen der Beschäftigten durch den Dienstherrn

Sofern ein Beschäftigter einen Schadensersatzanspruch aufgrund eines Gewaltvorfalls im Sinne der neuen Rahmendienstvereinbarung „Gewalt gegen Beschäftigte“ gerichtlich zugesprochen bekommen hat, die Vollstreckung der Forderung aber erfolglos bleibt, weil der Schuldner zahlungsunfähig ist, sollte das weitere Inkasso durch den Dienstherrn/Arbeitgeber übernommen werden. Dies sollte auch die Auszahlung der Forderung an den Beschäftigten durch den Dienstherrn/Arbeitgeber umfassen, soweit die Forderung zuvor an den Dienstherrn/Arbeitgeber abgetreten wurde.

Aufnahme von verwaltungsgerichtlichen Kosten in die AV-Rechtsschutz

Bei Verfahren zur Feststellung von Dienstunfallfolgen (z.B. als Folge einer Gewalthandlung gegen einen Beschäftigten) vor dem Verwaltungsgericht wird in der Regel vom Gericht ein Gutachten über die Dienstunfallfolgen eingeholt. Zu den gerichtlichen Verfahrensgebühren kommen damit oft noch weitere Verfahrenskosten hinzu (Auslagen). Dies sind u.a. die Kosten für ein Sachverständigengutachten. Hier können z.B. bei einer Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) schnell Gutachterkosten von 3.000 Euro und mehr anfallen. Diese Kosten sollten schon aus Fürsorgegesichtspunkten vom Dienstherrn/Arbeitgeber übernommen werden.

Aufnahme von Verfahren gegen Beschäftigte aufgrund des LADG

Soweit Beschäftigte von Bürgerinnen und Bürgern aufgrund von Schadensersatzansprüchen in Haftung genommen werden, sollten auch diese Verfahren in der AV-Rechtsschutz aufgenommen werden. Der Dienstherr sollte ein eigenes Interesse an der Klärung von möglichen Ansprüchen haben und Beschäftigte durch Übernahme von Verfahrenskosten hier unterstützen. Soweit sich im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens erweist, dass ein Anspruch nach dem LADG gerechtfertigt ist, kann im Nachgang eine Regressregelung den Ausgleich der übernommenen Verfahrenskosten regeln.

Auch bei Regressforderungen an das Land Berlin wegen Schadensersatzansprüchen von Bürgerinnen und Bürgern sollte die AV-Rechtsschutz eine Unterstützungsleistung für die Beschäftigten regeln. Aufgrund der Struktur des LADG ist es möglich, dass das Land Berlin zu einem immateriellen Schadensersatz wegen einer glaubhaft gemachten Diskriminierung verpflichtet ist, sofern es dem Land Berlin nicht gelingt, einen Gegenbeweis zu erbringen. Der immaterielle Schadensersatzanspruch eines Bürgers wegen Diskriminierung setzt (auch bei Beteiligung eines Beschäftigten) daher nicht automatisch ein pflichtwidriges, schuldhaftes Verhalten des Beschäftigten voraus. Ein Regress- oder Disziplinarverfahren gegen den Beschäftigten könnte aber dennoch rechtlich erforderlich sein. Um die Beschäftigten in dieser Situation nicht schutzlos zu stellen, ist für diese Fallkonstellationen eine angemessene Rechtsschutzgewährung in der AV-Rechtsschutz zu regeln.

DGB-Vorschläge zur Änderung und Ergänzung von gesetzlichen Regeln

Beamtenrechtliche Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn nach § 74a LBG

Hinsichtlich der Geltendmachung einer Schmerzensgeldforderung durch Bedienstete bei Gewaltvorfällen, § 74a Landesbeamtengesetz (LBG) zu beachten. Das Gesetz verlangt vom Bediensteten gemäß § 74a LBG mehrere fruchtlose Vollstreckungsversuche. Nach hiesiger bekannter Verwaltungspraxis werden zwei Vollstreckungsversuche verlangt. Oft sind beide Vollstreckungsversuche sinnlos, müssen jedoch pro forma vom Bediensteten durchgeführt werden, um die Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen. Dabei fallen dem ohnehin schon geschädigten Bediensteten die Vermögensauskunft und des Nachweises darüber zur Last. Durch diese Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehen weitere zusätzliche Kosten für den Geschädigten, die er zunächst verauslagen muss.

Es wäre anzustreben, dass die Regelung des § 74a LBG vereinfacht wird. Zum Einem sollte die Erfüllungsübernahme der Schmerzensgeldansprüchen erleichtert und als Anspruch ausgestaltet werden. Der Betrag für die Zumutbarkeitsregelung nach § 74a Abs. 2 LBG sollte deutlich verringert werden, damit auch die in der Vielzahl auftretenden Schmerzensgeldansprüche im Bereich ab ca. 300 Euro (z.B. bei Anspucken) miterfasst sind. Auch auf die Vermögensauskunft und deren Nachweis sollte verzichtet werden. Teilweise verweigern die Schädiger diese Auskunft oder sie sind für die Gerichtsvollzieher nicht greifbar.

Zudem sollte die Regelung dahingehend geändert werden, dass der Dienstherr selbst den zweiten und eventuelle weitere Vollstreckungsversuche vornimmt. Soweit der Dienstherr die Erfüllung des Schmerzensgeldanspruches übernommen hat, geht der Anspruch auf ihn über, so dass er aus eigenem Recht vollstrecken.

Erfüllungsübernahme durch den Arbeitgeber im Tarfbereich analog zu § 74a LBG

Für Tarifbeschäftigte sollte eine analoge Regelung zu § 74a LBG geschaffen werden.

Anlage: Auszug aus dem Landesbeamtengesetz Berlin

§ 74 a LBG Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 74 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung gleich, sobald er unwiderruflich und der Höhe nach angemessen ist.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 500 Euro erfolglos geblieben ist. Der Dienstherr kann die Übernahme der Erfüllung verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts Zahlungen als Unfallausgleich gemäß § 35 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gewährt werden, oder wenn eine Zahlung als einmalige Unfallentschädigung gemäß § 43 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder als Schadensausgleich in besonderen Fällen gemäß § 43a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gewährt wird.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils schriftlich unter Nachweis mehrmalig fruchtlos gebliebener Vollstreckungen und anschließender Vermögensauskunft mit Nachweis der sich aus dem Vermögensprotokoll ergebenden weiteren fruchtlosen Pfändungsmaßnahmen zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Zuständigkeit auf eine andere Behörde übertragen. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.